

welche an die kritische Ausgabe eines so wichtigen Textes zu stellen sind.¹⁾ Es ist kein Versuch gemacht, die Überlieferung im einzelnen zu werten, ihre Filiation zu ordnen. So ist die Ansegis-Ausgabe von Boretius in ihrem philologischen Teil gegenüber der Pertheschen ein Rückschritt, und wer eine neue Hs. werten, oder eine der noch nicht untersuchten in die Überlieferung einordnen will, muß zu der älteren Ausgabe greifen.

Die Nifolsburger Hs. ist von keinem der Herausgeber des Ansegis, weder von Perthes noch von Boretius, benutzt oder auch nur erwähnt worden. Es ist merkwürdig, daß sie dem sorgfältigen Perthes entgangen ist. Bereits über ein Jahrzehnt vor dem Erscheinen seiner Ausgabe hatte sie der erwähnte Kieler Jurist A. W. Cramer auf seiner Bibliotheksreise in Nifolsburg gesehen, Inhalt und Alter richtig erkannt.²⁾ W. Wattenbach ist auf seiner österreichischen Reise 1847—49³⁾ nicht nach Nifolsburg gekommen, aber in einem Nachtrag erwähnt er, ohne Cramers Bericht zu kennen, die Hs. 179 als *Capitularia Karoli Magni et Ludowici*, membran., mit der zu späten Datierung: . XIII, die alle späteren übernehmen, bis sie Tengl richtigstellt. Wattenbachs Quelle war der erwähnte Bericht Boczejs vom J. 1843 über Nifolsburg⁴⁾, dessen Kenntnis er wohl dem Historiker Matthias Koch verdankte, der damals Archiv und Bibliothek in Nifolsburg ordnete, und der jedenfalls Boczejs Angaben dahin ergänzte, daß die erwähnte Hs. der Ansegis sei. Auch S. Bluhme, der Herausgeber der *Leges Langobardorum*, konnte nicht zu der Hs. vordringen⁵⁾, die dann B. Duden in seinem

¹⁾ Breslau a. a. O. 581. — „Daß die Ausgabe von Boretius dringend der Neubearbeitung bedarf, wissen alle Sachkenner“, sagt E. Sedel, *Benedictus decurtatus et excerptus*, in der Festschrift für Heinrich Brunner, München 1914, S. 378.

²⁾ „Eine Ansegisische Sammlung der Capitularien aus dem 9. Jh. war das einzige Juristische, worauf ich stieß, und das sich mit roten und schwarzen Zeilen abwechselnd so anfang. .“ Cramer zitiert dann die Versus und die Vorrede Dominante. Einen anderen Ansegis hatte er kurz vorher in Schaffhausen gesehen (Nr. 55 meiner Liste). Cramers Hauschronik (1822) S. 220, 152.

³⁾ Archiv 10 (1851), 693.

⁴⁾ Oben S. 287.

⁵⁾ *Frustra quaesiti sunt codices Havniensis et Nicolsburgensis, quorum vestigia a Cramero olim indicata fuerant*, MG. LL. 4 (1868) S. CX.